

## Studienwechsel

Ein Studium darf insgesamt zweimal gewechselt werden, wenn keines der vorangegangenen Studien länger als zwei Semester inskribiert wurde. Ein Studienwechsel ist:

- ▶ jede Änderung der Studienrichtung
- ▶ die "Rückkehr" zum ursprünglich betriebenen Studium, wenn dazwischen ein anderes Studium betrieben wurde
- ▶ bei einem Doppelstudium: wenn bei einem Folgeantrag die Studienbeihilfe für die andere Studienrichtung beantragt wird
- ▶ ein Wechsel der Bildungseinrichtung

Für die neue Studienrichtung ist erneut ein persönlicher Antrag zu stellen. Bei einem Studienwechsel wird auch die **Altersgrenze** erneut überprüft.

Ein verspäteter Studienwechsel führt zum Verlust des Anspruchs auf Studienbeihilfe.

Ein Studienwechsel ist jedoch nicht mehr zu beachten, wenn Du in dem Studium, das nach einem zu späten Wechsel betrieben wird, so viele Semester zurückgelegt hast, wie im Vorstudium. Anerkannte Prüfungen aus dem Vorstudium verkürzen diese Wartezeit.

---

## Unser Tipp!

Wenn Du einen Studienwechsel planst, informiere Dich rechtzeitig bei Deiner zuständigen Stipendienstelle über die Regelungen hinsichtlich des Studienerfolges, um den Anspruch auf Beihilfe nicht zu verlieren.

---

## Stipendienstellen

**Wien**, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien  
T: 01/60 173-0, F: 01/60 173-240

**Graz**, Metahofgasse 30, 8020 Graz  
T: 0316/81 33 88-0, F: 0316/81 33 88-620

**Innsbruck**, Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck  
T: 0512/57 33 70, F: 0512/57 33 70-516

**Klagenfurt**, Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt  
T: 0463/51 46 97, F: 0463/51 46 97-719

**Linz**, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz  
T: 0732/66 40 31, F: 0732/66 40 31-310

**Salzburg**, Franz-Josef-Str. 22, 5020 Salzburg  
T: 0662/84 24 39, F: 0662/84 24 39-430

Wenn Du noch nicht studierst, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Deines Hauptwohnsitzes.

Schriftliche Anfragen sind über das **Kontaktformular auf [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)** möglich.



## Studienerfolg & Leistungsnachweis



Medieninhaber: Studienbeihilfenbehörde, Hersteller: DI Hans A. Gruber KG, Herstellungsort: 1060 Wien, Grafisches Konzept: Stella Rollny Kucher und Anna Weberberger in Kooperation mit der Kunstuniversität Linz, Layout: Johannes Essl, Fotos: Sigrid Olsson/PhotoAlto - FL010 Rev. 02

## Voraussetzungen

Im Rahmen der Studienförderung können alle ordentlichen Studien an österreichischen Universitäten, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Konservatorien, akkreditierten Privathochschulen und Privatuniversitäten gefördert werden, solange bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt werden.

**Diplom/Bachelorstudien** können gefördert werden, wenn

- ▶ sie vor Vollendung des 33. Lebensjahres begonnen werden. Diese Altersgrenze kann sich auf 38 Jahre erhöhen. Nähere Infos dazu siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)
- ▶ Bei Diplomstudien darf außerdem im ersten Studienabschnitt die zweifache Mindeststudienzeit zuzüglich eines Toleranzsemesters nicht überschritten werden.

**Masterstudien** können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- ▶ Das Masterstudium wird spätestens 30 Monate nach dem erstmaligen Abschluss eines Bachelorstudiums begonnen, wobei folgende Zeiten nicht in diese Frist eingerechnet werden: Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst oder Dienst nach dem Freiwilligengesetz, Schwangerschaft, Mutterschutz, Krankheit sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis.
- ▶ Das Masterstudium muss vor Vollendung des 33. Lebensjahres begonnen werden. Diese Altersgrenze erhöht sich auf 38 Jahre, sofern das Bachelorstudium vor Überschreitung der maßgeblichen Altersgrenze begonnen wurde. Nähere Infos dazu findest Du auf [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)
- ▶ Die Mindeststudienzeit für das vorherige Bachelorstudium darf um nicht mehr als drei Semester über-

schritten worden sein. In bestimmten Fällen kann diese Studienzeitüberschreitung nachgesehen werden.

Masterlehrgänge werden nicht gefördert.

**Doktoratsstudien (PhD-Studien)** können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- ▶ Das Doktoratsstudium wird spätestens 24 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums begonnen, wobei folgende Zeiten nicht in diese Frist eingerechnet werden: Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst oder Dienst nach dem Freiwilligengesetz, Schwangerschaft, Mutterschutz, Krankheit sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis.
- ▶ Das Doktoratsstudium muss vor Vollendung des 33. Lebensjahres begonnen werden. Diese Altersgrenze kann sich auf 38 Jahre erhöhen. Infos siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)
- ▶ Die Mindeststudienzeit eines vorher betriebenen Bachelorstudiums darf um nicht mehr als drei Semester überschritten worden sein. Die Mindeststudienzeit des daran angeschlossenen Masterstudiums darf um nicht mehr als zwei Semester überschritten worden sein. In bestimmten Fällen kann diese Studienzeitüberschreitung nachgesehen werden.
- ▶ Für die Studiendauer eines vorher betriebenen Diplomstudiums gelten besondere Anforderungen. Infos siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

**Hinweis:** Nimm Kontakt mit Deiner zuständigen Stipendienstelle auf, wenn Du einen Studienwechsel planst oder bereits ein anderes Studium betrieben bzw. abgeschlossen hast.

## Studienerfolg

Voraussetzung für den Bezug von Studienbeihilfe ist u. a. ein bestimmtes Ausmaß an positiv absolvierten Studienleistungen.

Der **günstige Studienerfolg** für Studien an Universitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten beträgt:

Studienart	nach dem 2. Semester	nach dem 6. Semester
Diplom/Bachelorstudien	30 ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte
Masterstudien	20 ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte*)
Doktoratsstudien/PhD-Studien	12 ECTS-Punkte	Bestätigung über positiven Fortschritt

\*) bei verlängerter Anspruchsdauer

Infos zum Studienerfolg für Studien an Privathochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogischen Hochschulen und Konservatorien siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

Bei einem Diplomstudium muss der erste Studienabschnitt des aktuellen Studiums oder eines Vorstudiums spätestens innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert werden.

Zum Ausschluss der Rückzahlung der Studienbeihilfe ist ein **Mindeststudienerfolg** zu erbringen. Infos dazu siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

## Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer umfasst die gesetzlich vorgesehene Studienzeit („Mindeststudienzeit“) zuzüglich eines weiteren Semesters („Toleranzsemester“).

Für die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe wegen wichtiger Gründe muss ein eigener Antrag gestellt werden! Infos siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)